

# Dritte Jahrrechnung der zinstragenden Ersparniss-Cassa für Graubünden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden**

Band (Jahr): **7 (1812)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## XV.

## Dritte Jahrrechnung der zinstragenden Ersparniß-Cassa für Graubünden.

Gezogen mit dem 31sten Dezember 1811.

(S. N. Samml. VI. 398.)

Die Verwalter der zinstragenden Ersparniß-Cassa für Graubünden zeigen bei Ueberreichung ihrer dritten Jahrrechnung dem verehrlichen Publikum an, daß diese Anstalt auch fernerhin fortbestehen und Gelder von Unbestimmten zu  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert jährlichem Zins unter den seiner Zeit bekannt gemachten Bedingungen anlehnsweise annehmen wird.

Die von Ortskassieren oder Anlehnern selbst in Chur abzulegenden Gelder sind hinfüro, zur Vereinfachung der Rechnungen, ausschließlich dem Hrn. Joh. Ulrich von Salis-Seewis Sohn, auf dem Sand, zu behändigen, welcher die Haupt-Cassa-Führung, so wie sein Mitverwalter die Buchhaltung der Anstalt besorgt.

Alle ausstehenden Jahres- und Halbjahres-Zinse der Anlehnner sind mit dem 31ten Dezember 1811 zum Kapital geschlagen, und, zur Erleichterung der Verwaltungs-Rechnung, die Einrichtung getroffen worden, daß fñrohin von den Posten, so vom Dezember bis Mai eingehen, der Halbjahreszins vom Mai bis Dezem-

ber zwar berechnet, aber erst mit dem ganzen Zins des nächstfolgenden Jahrs, also dann für  $1\frac{1}{2}$  Jahre zusammen zum Kapital geschlagen wird. So wird auch künftighin keine bloße Zinspost mehr im Mai, sondern nur im Dezember, und zwar von nicht minder als einem Jahr, und nicht unter fl. 2: — an Betrag, ausbezahlt werden.

Wer also z. B. fl. 100: — zwischen Dezember 1811 und Mai 1812 anlegt, kann im Dezember 1813, aber nicht früher, seinen Zins für  $1\frac{1}{2}$  Jahr mit fl. 6: 45 Kr. empfangen oder zum Kapital schlagen lassen.

Bei Rückzahlungen des Kapitals hingegen wird der Zins bis zu dem Markt, wo solche geschieht, oder, bei Zwischenzahlungen, bis zum letztverfloffenen gezogen und ausbezahlt. Die Ausföndung muß um einen Markt früher geschehen als die verlangte Abzahlung. Anders ist die Verwaltung nie zu letzterer verpflichtet, wenn sie schon, wie bisher immer, so, wo möglich, auch künftig, jedem wirklich dringenden Bedürfnis auch früher zu entsprechen suchen wird.

Die Anlehner sind gegenwärtig in einer Anzahl von 62 mit fl. 4962: 48 Kapital, von Stiftern noch 6, zusammen mit fl. 600 vorhanden. Die durch den Zurücktitt eines Stifters um fl. 100 verminderte Sicherheit, ist durch den Vorschlagsfonds von fl. 124: 27 wieder mehr als ersetzt worden.

Schließlich bemerken die Verwalter, daß, da ihnen, zumahl bei der ganz unentgeltlichen Führung der Geschäfte, keine Einbuße auf den Geldsorten zuzumuthen ist, sie von dem Grundsatz nicht abgehen können, sich in Hinsicht der falschen oder zu leichten Stücke streng an die Bestimmungen der öffentlichen Verordnungen zu halten, und alle abgerufenen oder falschen Münzen standhaft zurück zu weisen, bei ungewichtigen aber den gesetzlichen Abzug zu berechnen.

# Jahr = Rechnung von 1811.

## Einnahme.

A. Vorhandenes Capital vom 31. Dez. 1810,  
laut der zweiten Jahrrechnung      fl. 3452: 23

B. Neuangelehnte Gelder von 1811  
in folgenden 33 Posten, nemlich

|                    |            |   |              |
|--------------------|------------|---|--------------|
| von Chur fl. 2: 33 | fl. 100: — | } | fl. 1506: 20 |
| „ 60: —            | „ 20: —    |   |              |
| „ 60: —            | „ 70: —    |   |              |
| „ 100: —           | „ 100: —   |   |              |
| „ 350: —           | „ 47: —    |   |              |
| „ 3: 20            | „ 55: —    |   |              |
| „ 40: —            | „ 6: —     |   |              |
| „ 300: —           | „ 10: —    |   |              |
| „ 50: —            | „ 51: 27   |   |              |
| „ 75: —            | „ 6: —     |   |              |

Aus den 5 Dörfern fl. 100: —  
„ 50: —      }      fl. 300: —  
„ 50: —

Aus dem Hochgericht Maienfeld  
„ 60: —  
„ 45: —      }      fl. 135: —  
„ 30: —

Von Malix fl. 25: —      fl. 10: —      }      fl. 35: —  
Von Trübs u. Flims fl. 30: 50  
„ 52: 48      }      fl. 263: 38  
„ 120: —

Aus dem Domleschg      fl. 5: —  
„ 5: 2      }      fl. 10: 9

Aus dem Bergell      fl. 33: 15

Summa neuangelehnter Gelder fl. 2123: 15

C. Zins = Einnahme von 1811      fl. 211: 37

fl. 2334: 52

Uebertrag fl. 5787: 15

Von diesen Zinsen wurden vergütet  
an Stifter und Anlehner bis 31  
Dez. 1811 a 4 1/2 o/o fl. 177: 23

Als Vorschlag für die  
Anstalt, vom höhern  
Zinsfuß u. s. w.      fl. 34: 15

fl. 211: 37

Uebertrag der Empfangssumme fl. 5787: 19

A u s g a n g.

A. Rückzahlungen:

für 14 Capital = Posten der Anlehn-  
ner, mit und ohne Zins fl. 456: 30  
für 9 bloße Zinsposten = 29: 13

Summa zurück an Anlehnner fl. 485: 43  
für 1 Z. Zins von fl. 700:

Stiftungs = Capital  
à 4 1/2 o/o = 31: 30

fl. 517: 13

für Rückzahlung des Capit  
an einen Stifter = 100: —

fl. 617: 13

Bleibt also, und wird auf das  
Jahr 1812 vorgetragen.

B. Vorhandenes Capital mit 31

Dezember 1811

= 5170: 2

Bestand desselben:

1) Stiftungsgelder, von  
fl. 700: — noch fl. 600: —

2) Angelehnte Gelder,  
v. 1810 fl. 2662: 11  
v. 811 = 2123. 15

Zinse für Stifter

u. Anlehnner = 177: 22

fl. 4962: 48

Ab: obige Rück-

zahlungen = 517: 13

Bleibt Angelehntes samt

Zins bis 31 Dez. 1811 = 4445: 35

3) Vorschlagsfonds d. An-  
stalt: v. 1810 fl. 90: 12

v. 1811 = 34: 15

= 124: 27

fl. 5170: 2

fl. 5787: 15. 5787: 15

Ghur, den 2ten Jan. 1812.

Die Verwalter der Ersparniß-Cassa  
J. Ulrich von Salis-Seewis, Sohn.  
J. Friedr. von Escharner.